

Saar-Austritt: Bund-Länder-Streit, Normenkontrolle und Art. 79 III GG

Bund-Länder-Streit

abstrakte Normenkontrolle

Gesetzgebungsverfahren

Austritt/Ausschluss eines Bundeslandes aus der Bundesrepublik Deutschland

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Saarländische Landesregierung (L-Partei): Antragstellerin
- Bundesregierung: Antragsgegnerin
- W (Wilhelm Wallace): Oppositionsführer im saarländischen Landtag; Verfechter der saarländischen Eigenständigkeit
- BVerfG

Geschehen

Fall „Stammtisch und Rundfunk“

Als die Bilder der katalanischen Unabhängigkeitsbewegung um die Welt gehen, entsteht beim Stammtisch in der Szenekneipe „Blau“ in St. Saarbert die Idee, sich von der „Herrschaft der Bundesregierung“ zu befreien. W beteiligt sich energisch. Am nächsten Morgen äußert sich W noch verkatert im saarländischen Rundfunk zur Notwendigkeit eines Unabhängigkeitsvotums nach katalanischem Vorbild — die Idee verbreitet sich wie ein Lauffeuer.

Fall „SaarAustrittsG“

Die Bundesregierung freut sich über die Entwicklung, weil sie das finanzschwache Glied „loswerden“ möchte. Nach ordnungsgemäßer Zuleitung an den Bundesrat bringt sie das „Gesetz zum Austritt des Saarlandes aus der Bundesrepublik (SaarAustrittsG)“ in den Bundestag ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz

In Betracht kommen Bund-Länder-Streit (Art. 93 I Nr. 3 GG) und nach Umdeutung die abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG).

I. Bund-Länder-Streit

Voraussetzungen

- Beteiligtenfähigkeit (§ 68 BVerfGG)
- Antragsgegenstand und -befugnis
- Form und Frist (§ 64 III BVerfGG)

Subsumtion

Beteiligtenfähigkeit

Definition

Die Landesregierung ist trotz des Ausschlussakts beteiligtenfähig — der Rechtsschutz wäre sonst illusorisch (BVerfGE 3, 267 [278 ff.]; 4, 250 [267 f.]; 22, 221 [231]; 136, 277 [299 f.] für die Parteifähigkeit im Organstreit; VerfG Bbg NJOZ 2004, 2509 für Kommunen).

Antragsgegenstand und -befugnis

Definition

§ 64 I BVerfGG verlangt eine konkrete Maßnahme, die das materielle Verfassungsrechtsverhältnis zwischen Bund und Land berührt (BVerfGE 116, 271 [298]).

Das SaarAustrittsG entzieht dem Saarland sämtliche Rechte aus Art. 30, 50, 83 ff., 106 II, III GG sowie den Grundsatz der Bundestreue — Antragsbefugnis (+).

Frist

Definition

Die ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/saar-austritt-bund-laender-streit-normenkontrolle-und-art-79-iii-gg>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.